

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LTG Switzerland GmbH

## 1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln die Zusammenarbeit (Rechte und Pflichten) zwischen dem Kunden und LTG Switzerland, insbesondere die Koordination, Kontinuität und Vertraulichkeit des Einsatzes, die Form der Zusammenarbeit und die Art der Rechnungsstellung und der Rapportierung.

## 2. OFFERTEN

Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Offerten 30 Tage lang ab Offertdatum bindend. Die angebotenen Preise können aufrechterhalten werden, wenn die in unseren Angeboten genannten Produkte und Dienstleistungen im erwähnten Umfang und den entsprechenden Fristen unverändert bestellt werden. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände, welche für die Preisfestsetzung richtungswesend waren, ist LTG Switzerland berechtigt, die Preise den neuen Gegebenheiten anzupassen. Preisänderungen müssen wir uns auch während dieser Frist vorbehalten (mit entsprechender Information selbstverständlich).

Vorbehalten bleiben ebenfalls die Korrektur offensichtlicher Irrtümer sowie die Korrektur von Schreibfehlern. Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Verkäufer die Annahme durch Versand der Auftragsbestätigung erklärt hat. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit in der Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer Zahlungen des Käufers annimmt und Lieferungen erbringt.

## 3. GEFAHRENÜBERGANG

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, geht die Gefahr mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, FCA Sitz des Verkäufers gemäss INCOTERMS 2020.

## 4. ZUSAMMENARBEIT: GENERELL

Die Partner der Vereinbarung respektieren gegenseitig die bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Interessen des Anderen an seinen Mitarbeitern. LTG Switzerland hält sich bei ihren Arbeiten beim Auftraggeber an dessen Gepflogenheiten. Nach gegenseitiger Absprache können für einzelne Arbeiten innerhalb des Projektes weitere Mitarbeiter von LTG Switzerland oder allenfalls von Dritten beauftragt werden.

## 5. ZUSAMMENARBEIT: PFLICHTEN LTG SWITZERLAND

LTG Switzerland wird den Kunden sofort schriftlich benachrichtigen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine sachgerechte oder nach den Terminvorgaben rechtzeitige

Durchführung der Lieferungen oder Leistungen in Frage stellen. In gleichem Sinne verhält sich der Kunde gegenüber LTG Switzerland.

LTG Switzerland ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Daten des Kunden werden vertraulich gehalten. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht nicht oder entfällt, wenn die betreffenden Informationen allgemein bekannt oder zugänglich, LTG Switzerland schon vor der Mitteilung durch den Kunden bekannt oder LTG Switzerland zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht worden sind.

Alle leihweise erhaltenen Unterlagen und Materialien werden dem Kunden nach Ende des jeweiligen Einsatzes zurückgegeben.

Die anstehenden Arbeiten sollen den Geschäftsablauf nur marginal und nur wo absolut notwendig beeinträchtigen. LTG Switzerland arbeitet grundsätzlich in seinen eigenen Geschäftsräumlichkeiten.

## 6. ZUSAMMENARBEIT: PFLICHTEN KUNDE

Der Kunde ist dafür besorgt, die anfallenden Entscheide termin- und fachgerecht einzuholen oder zu fällen. Der Kunde ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Daten von LTG Switzerland sowie der Inhalt von Offerten und Verträgen, die der Leistungserbringung von LTG Switzerland zugrundeliegenden Konzepte und LTG Switzerland's Know-how sowie LTG Switzerland's Software werden vertraulich behandelt. Der Kunde anerkennt, dass es sich bei LTG Switzerland's Software, ihrem Know-How und den der Leistungserbringung zugrundeliegenden Konzepten um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht nicht oder entfällt, wenn die betreffenden Informationen allgemein bekannt oder zugänglich, dem Kunden schon vor der Mitteilung durch LTG Switzerland bekannt oder dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht worden sind.

Der Kunde verpflichtet sich, LTG Switzerland unentgeltlich alle Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Arbeiten notwendig sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt die aufgrund einer unvollständigen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten verursachten Kosten. Alle leihweise erhaltenen Unterlagen und Materialien werden LTG Switzerland nach Ende des Einsatzes zurückgegeben.

## 7. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

LTG Switzerland leistet Gewähr für eine fachlich und sachlich sorgfältige Ausführung aller Arbeiten nach allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebietes.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LTG Switzerland GmbH

Die Haftung von LTG Switzerland soll dabei stets in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar / Verkaufspreis / Lizenzpreis stehen. Die Haftung von LTG Switzerland unter sämtlichen Rechtstiteln (einschliesslich die Kosten für die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung) ist daher beschränkt auf die jeweilige vereinbarte Gebühr, welche LTG Switzerland für die Lieferung, Lizenz oder Leistung erhalten hat, aus welcher oder im Zusammenhang mit welcher der Kunde Haftungsansprüche gegen LTG Switzerland herleitet.

LTG Switzerland gewährleistet, dass ihre Produkte, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Erst-erwerbs für den Zeitraum von zwei Jahren (die „Gewährleistungsfrist“) keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweisen.

Sollten sich während der Gewährleistungsfrist Mängel an den gelieferten Produkten herausstellen, die aus Material-, Verarbeitungs- oder Herstellungsfehlern resultieren, wird das Produkt gemäss den nachstehenden Bedingungen ohne Berechnung der Arbeits- und Materialkosten nach dem Ermessen von LTG Switzerland repariert, oder das Produkt selbst oder seine schadhaften Teile ersetzt.

LTG Switzerland behält sich das Recht vor, Ersatzteile von defekten Produkten entweder durch neuwertige Ersatzteile oder gleichwertige Austauschersatzteile zu ersetzen. Erfüllungsort der Gewährleistung ist das Werk von LTG Switzerland in Gossau / SG, Schweiz, oder eine der publizierten oder autorisierten Servicestellen. LTG Switzerland trägt im Gewährleistungsfall keine Montage-, Demontage- oder Transportkosten; diese sind vom Kunden zu tragen. Wünscht der Kunde, dass LTG Switzerland die betroffenen Produkte vor Ort austauscht, so hat er die dadurch entstehenden Reise- und Transportkosten sowie die Kosten für die Reisezeit (welche als Arbeitszeit gilt) und die Arbeit vor Ort zu übernehmen, welche nach Aufwand zum üblichen Stundensatz von LTG Switzerland in Rechnung gestellt werden. Die Gewährleistungsfrist wird durch eine Reparatur oder einen Austausch nicht verlängert oder unterbrochen. LTG Switzerland leistet explizit keine Gewähr und übernimmt explizit keinerlei Haftung, und LTG Switzerland treffen keine Pflichten im Hinblick auf:

-Die regelmässige Wartung, Reparatur oder der Ersatz von Teilen bedingt durch üblichen Verschleiss.

-Fehler und Schäden infolge von unsachgemässen Gebrauch, fehlerhafter Montage oder Installation, mangelnder Sorgfalt sowie äusseren Einwirkungen, wie beispielsweise Beschädigungen durch Schlag oder Stoss, Schäden durch Feuchtigkeit oder Nässe, Transportschäden, Elementarschäden (Regen, Schnee, Feuer, usw.) sowie Reparaturen und Veränderungen, die von Dritten vorgenommen wurden.

-Die Lagerung oder der Betrieb von Geräten ausserhalb folgender Temperaturen:

- max. Lagertemperatur für LED-Anzeigen: -20° C - + 80° C.
- max. Lagertemperatur für andere Komponenten, insbesondere TFT-Bildschirme: -20° C - +65° C.
- max. Betriebstemperatur für LED-Anzeigen: +65° C.
- max. Betriebstemperatur für andere Komponenten, insbesondere TFT-Bildschirme: +55° C.

-Im Interesse einer möglichst langen Lebensdauer eines mehrfachen der Gewährleistungszeit ist beim Betrieb für eine ausreichende Heizung, Belüftung bzw. Klimatisierung der Betriebsumgebung zu sorgen.

-Fehler und Schäden infolge von Veränderung, Anpassung oder Umrüstung für einen anderen als den üblichen Zweck, ohne dass unsere schriftliche Genehmigung vorliegt.

-Sachschäden, die durch Produktfehler verursacht wurden, Schäden durch Unannehmlichkeiten, Verlust des Produkts, Zeitverlust, entgangener Gewinn, entgangene geschäftliche Möglichkeiten, Vertrauensschäden, Verlust von Goodwill oder Ansehen, Störungen von Geschäftsbeziehungen sowie andere wirtschaftliche Verluste.

-Indirekte Schäden und Folgeschäden.

-Transportkosten, Fahrzeit und Kilometerentschädigungen (diese werden verrechnet). Dem Kunden stehen keine weiteren Gewährleistungsrechte zur Verfügung.

### 8. RECHTE AN DEN ARBEITSERGEBNISSEN

Die in Erfüllung des Auftrages / Projektes ausschliesslich für den Kunden erarbeiteten Unterlagen gehören nach deren Fertigstellung dem Kunden, welcher frei darüber verfügen kann (in jedem Falle davon ausgenommen ist von LTG Switzerland entwickelte Software, im Hinblick auf welche sämtliche Rechte bei LTG Switzerland verbleiben). LTG Switzerland wird das Recht eingeräumt, die während der Leistungserbringung erarbeiteten allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen zu gebrauchen und zu nutzen.

### 9. TERMINE

Es gelten die Termine, die in gemeinsamer Absprache zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart werden.

### 10. VERZUG

LTG Switzerland verpflichtet sich, die mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Termine einzuhalten. Sollte LTG Swit-

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LTG Switzerland GmbH

zerland mit der Erfüllung von Pflichten gegenüber vereinbarten Terminen verspätet sein, so hat der Kunde die Pflicht, LTG Switzerland zunächst abzumahnern und eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen anzusetzen, womit LTG Switzerland in Verzug gerät. Bevor der Kunde seine gesetzlichen Verzugsrechte ausübt, setzt er LTG Switzerland eine zweite angemessene Nachfrist zur Erfüllung der in Verzug befindlichen Pflichten.

Ändert der Kunde den Leistungsumfang oder kommt er seinen Pflichten nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig nach, so hat LTG Switzerland das Recht, Termine entsprechend anzupassen.

Bei Terminverzögerungen durch Dritte, die in keinem Vertragsverhältnis zu LTG Switzerland stehen, hat LTG Switzerland ebenfalls das Recht, Terminvereinbarungen mit dem Kunden entsprechend anzupassen.

Die Termine gelten ausserdem unter Vorbehalt von höherer Gewalt, Mobilmachung, Streik, Aufruhr sowie länger dauernder Krankheit, schwerem Unfall oder Tod eines im Zusammenhang mit dem Auftrag wichtigen Mitarbeiters. In allen Fällen bemüht sich LTG Switzerland nach Rücksprache mit dem Kunden um eine adäquate Lösung.

### 11. RAPPORTWESEN

Über den Stand der Arbeiten rapportiert LTG Switzerland periodisch und nach Wunsch des Kunden. Wesentliche Probleme, also solche, die eine vertragsgerechte Leistungserbringung gefährden könnten, sind sofort zu melden, wobei in gegenseitigem Einvernehmen unmittelbar geeignete Massnahmen zur Abwendung oder Behebung solcher Probleme einzuleiten sind.

### 12. HONORAR UND RECHNUNGSSTELLUNG

Die mit entsprechendem Vertrag oder Auftrag vereinbarten Leistungen werden entweder nach ausgewiesenem Aufwand oder gemäss vereinbarter Pauschale durch LTG Switzerland dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die ab Auftragsbeginn zu verrechnenden Aufwendungen gelten die zwischen dem Kunden und LTG Switzerland vereinbarten Konditionen.

LTG Switzerland stellt seine Leistungen entweder monatlich, auf der Basis von schriftlichen Arbeitsrapporten oder Pauschal, gemäss Zahlungsvereinbarung, in Rechnung. Die Zahlung durch den Kunden erfolgt entweder innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder gemäss spezieller Zahlungsvereinbarung. Alle vereinbarten und deklarierten Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer, andere Steuern und Abgaben. Die Leistungen werden in der vereinbarten Währung fakturiert.

### 13. ZAHLUNGSVERZUG

Bezahlt der Kunde nicht entsprechend der im Vertrag, in der Offerte oder gemäss Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen, gerät er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Falle kann LTG Switzerland Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pro Jahr einfordern.

### 14. VERTRAGSDAUER

Vereinbarungen werden abgeschlossen für die Zeit ab Unterzeichnung bis zum Ende des Auftrages (z.B. Abnahme / formeller Projektabschluss / Warenlieferung).

Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind in jedem Falle verrechenbar.

### 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Werden wesentliche Vertragsbestimmungen in schwerer Weise verletzt, kann die Gegenpartei, nach Ansetzung einer mindestens 10-tägigen Frist zur Behebung des Mangels und nach Androhung der fristlosen Auflösung des Vertrages mittels eingeschriebenem Brief, jederzeit und mit sofortiger Wirkung diese Vereinbarung auflösen.

### 16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

17.1 Für die Beurteilung aller sich aus dem Liefervertrag ergeben oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz des Verkäufers zuständig. Wahlweise hat der Verkäufer auch das Recht, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.

17.2 Der Liefervertrag untersteht dem materiellen Recht im Lande des Hauptsitzes des Verkäufers. Das Wiener Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, keine Anwendung.